



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 54 000/4-I 8/86

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

P 1286
14. FEB. 1986
Verteilt 18.2.86 Kreuz
L. Hauer

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter **MR Dr. Feitzinger**

Klappe 275 (Dw)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die öster-
reichische Industrie-Holding Aktiengesellschaft.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit
Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom
6. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

12. Februar 1986

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 54 000/4-I 8/86

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter **MR Dr. Feitzinger**

Klappe 275 (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die öster-
reichische Industrie-Holding Aktiengesellschaft;
Begutachtungsverfahren.

zu GZ 510.030/13-V/1/86

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit
Beziehung auf das dortige Schreiben vom 31. Jänner 1986 zu
dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen
wie folgt:

I

Eingangs sei ausdrücklich das Konzept des Entwurfs
begrüßt, wonach das AktienG 1965 unverändert bleiben und
mit geringfügigen Ausnahmen anzuwenden sein soll.

II

Im einzelnen sei aber doch noch folgendes bemerkt:

Zum § 2

1. Der Wortlaut des Abs. 1 ist wohl dahin zu ver-
stehen, daß die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen
einen Konzern bilden, unabhängig davon, ob die Voraus-

- 2 -

setzungen des § 15 AktG 1965 vorliegen oder nicht. Aus den Erläuterungen ist jedoch zu entnehmen, daß die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften zur Bildung eines Konzerns im Sinne des Aktienrechtes verpflichtet sein sollen. Dies würde bedeuten, daß nur dann ein Konzern vorliegt, wenn die Voraussetzungen des § 15 AktG 1965 gegeben sind. Der Gesetzestext sollte daher mit den Erläuterungen übereingestimmt werden.

Um auch in dieser Bestimmung einer Priorität des AktG 1965 gerecht zu werden, wäre es besser festzulegen, daß die Gesellschaft als herrschendes Unternehmen einen Konzern zu bilden hat. Überdies wäre eine Frist zu setzen, innerhalb der diesem Gesetzesgebot entsprochen werden muß.

Der erste Halbsatz des Abs. 1 könnte daher wie folgt gefaßt werden:

"Die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Gesellschaften und deren Konzernunternehmen haben mit der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen einen Konzern gemäß § 15 Aktiengesetz 1965 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden;".

Darüber hinaus sind die Erläuterungen über die Voraussetzungen eines Konzerns unscharf. Nach § 15 Abs. 1 AktG 1965 sind zur Bildung eines Konzerns drei Merkmale erforderlich, und zwar die einheitliche Leitung, rechtlich selbständige Unternehmen und der Zusammenschluß zu wirtschaftlichen Zwecken. Das Konzernverhältnis kann hierbei auf einem Vertrag beruhen, dann liegt ein Vertragskonzern vor; im anderen Fall besteht ein faktischer Konzern. Wesentlich ist somit der Begriff der einheitlichen Leitung. Zusätzlich sollte in die Erläuterungen aufgenommen werden, daß die Gesellschaft und deren Konzernunternehmen einen Konzern zu bilden haben, der dem § 15 AktG 1965 entspricht.

2. Die im Abs. 1 letzter Halbsatz erwähnten "verbindlichen Richtlinien" enthalten, wie sich sowohl aus diesem Absatz als auch aus der Ratio des gesamten Entwurfs er-

gibt, auch Weisungen in Einzelfällen. Sollte diese Auslegung nicht beabsichtigt sein, so sollte dies im Gesetzestext klargestellt werden. Allenfalls könnte man eine dem § 308 dAktG nachgebildete Bestimmung in den Entwurf übernehmen.

Die "verbindlichen Richtlinien" sollten jedenfalls festlegen, von wem und unter Einbeziehung welcher Unternehmen ein Konzernabschluß aufzustellen ist. Es ist nämlich nicht nur wünschenswert, daß von der Gesellschaft ein Konzernabschluß aufzustellen ist, sondern überdies, daß zusätzlich für Teilkonzerne (etwa für den VOEST-Konzern) ein Teilkonzernabschluß zu errichten ist. In den Teilkonzernabschlüssen ist nämlich die wirtschaftliche Kapitalkonsolidierung wesentlich aussagekräftiger, weil in diesem Abschluß nicht Unternehmen aus den verschiedensten Sparten berücksichtigt werden. Es wäre daher darauf zu achten, daß in den verbindlichen Richtlinien festgelegt wird, daß die im Anhang genannten Unternehmen, die Konzernspitzen sind, Teilkonzernabschlüsse aufzustellen haben.

Zum § 3

Wenngleich diese Bestimmung der derzeitigen Gesetzeslage des § 2 Abs. 2 ÖIGG entspricht, ist sie unscharf. Sie sollte dahin spezifiziert werden, daß auf den Zeitpunkt nach dem Geschäftsjahr und nicht auf den nach dem letzten Jahresabschluß abgestellt wird.

Zum § 4

1. Unklar ist, ob nach dem Abs. 2 den Vertretern des zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für Finanzen ein Antragsrecht zukommen soll. Die Bestimmung spricht eher dafür. Ob dies beabsichtigt ist und ob es sinnvoll erscheint, bedarf allenfalls noch einer Überprüfung. Jedenfalls empfiehlt sich diese Frage klarzustellen. Sollte eine Antragsberechtigung gewünscht sein, so sollte dies entweder im Gesetzestext oder zumindest in

- 4 -

den Erläuterungen gesagt werden. Im anderen Falle sollte festgelegt werden, daß diese Vertreter weder ein Stimm- noch ein Antragsrecht haben.

2. Der § 92 Abs. 5 AktG 1965 stellt bei der Regelung des Anwesenheitsquorums auf die Teilnahme der Mitglieder ab. Da die Vertreter des zuständigen Bundesministers und des Bundesministeriums für Finanzen nicht stimmberechtigt sind, sollten sie auch nicht beim Quorum mitgezählt werden. Auch dies sollte im Gesetz klargestellt werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Unglücklich ist die in der zitierten EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. 12. 1985, E 50-NR 16. GP, verwendete Terminologie eines "echten" Konzerns, weil dieser Begriff der österreichischen Rechtsordnung fremd ist. Er wirft überdies die Frage auf, ob nach der derzeitigen Rechtsnatur der ÖIAG ein "unechter" Konzern vorliegt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

12. Februar 1986

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

